

Satzung Praxisverbund Pfaffenwinkel

A. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck und Verwendung der Mittel

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Praxisverbund Pfaffenwinkel e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Schongau; er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schongau eingetragen.
3. Gerichtsstand für alle Vereinsangelegenheiten ist Schongau
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein Praxisverbund Pfaffenwinkel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Praxisverbund Pfaffenwinkel ist ein Zusammenschluss niedergelassener KollegInnen aller Fachrichtungen aus dem Landkreis Weilheim-Schongau und angrenzender Gebiete.

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Ziele des Praxisverbundes sind, die ärztliche Versorgung der Bevölkerung und die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Ärzte zu verbessern sowie die Interessen der im Verbund zusammengeschlossenen Praxen nach außen zu Vertreten.

Die Gemeinnützigkeit ergibt sich aus dem Ziel, die ärztliche Versorgung der Bevölkerung zu verbessern. Dieses Ziel entspricht der in § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO genannten Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Die Ziele des Vereins werden auf verschiedenen Wegen verfolgt:

1. Es finden regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen für Ärzte aller Fachgruppen statt. Diese stehen auch Nichtmitgliedern offen. Außerdem finden regelmäßige

Fortbildungsveranstaltungen für medizinische Fachangestellte statt, um den Ausbildungsstand der Mitarbeiter auf aktuellem Niveau zu halten.

2. Es wurde ein Weiterbildungsverbund mit der „Krankenhaus GmbH“ gegründet um die Nachwuchsförderung und die Erhaltung der allgemeinärztlichen Versorgung im Landkreis aufrecht zu erhalten und zu verbessern.
3. Der Praxisverbund beteiligt sich an Aktionen zur öffentlichen Gesundheitsförderung im Zusammenarbeit mit dem Landkreis und dem Krankenhaus, wie zum Beispiel Herztage, Tag der Darmgesundheit, Impfaktionen und vieles mehr.
4. Es finden regelmäßige Gespräche mit dem Krankenhaus Schongau statt zur Verbesserung der interdisziplinären und sektorenübergreifenden Zusammenarbeit im Gesundheitswesen, um Doppeluntersuchungen zu vermeiden und eine bestmögliche Versorgung der Patienten zu gewährleisten.

§ 3 Mitgliedschaften

1. Die Mitgliedschaft können alle niedergelassenen Ärztinnen sowie bei solchen angestellten ÄrztInnen aus dem Landkreis Weilheim-Schongau und angrenzenden Gebieten schriftlich beim Vorstand beantragen.
2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
 - b. Durch Ausschluss aus dem Verein, falls ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich oder Mündlich zu hören. Das Mitglied hat die Möglichkeit der schriftlichen Berufung gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats an die Mitgliederversammlung.
 - c. Mit dem Tod des Mitglieds.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei bis höchstens sieben Mitgliedern, wenigstens aber aus dem Vorstand und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Letztere bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Daneben kann die Mitgliederversammlung einen Schatzmeister, einen Schriftführer sowie drei Beisitzer wählen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Verein wird gerichtlich aus außergerichtlich durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden vertreten.
3. Die Amtszeit des Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe des Tagesordnung erfolgen.
2. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindesten 20 % der Mitglieder schriftlich mit Angabe des Zwecks und der Gründe dies fordern.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Auflösung

Wird der Verein aufgelöst, durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder wird ihm die Rechtsfähigkeit entzogen oder bei Wegfall der Steuerbegünstigten Zwecke, so fällt das Vermögen des Vereins an den Hospizverein Pfaffenwinkel e.V., der dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 9 Verwendung der Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Satzungsbeschluss

Die vorstehende Satzung wurde der Mitgliederversammlung vorgelegt und von dieser beschlossen.